Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tölzer Golfclub e.V". Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 83646 Wackersberg.

3. Der Verein ist nicht gemeinnützig.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Golf Verband e.V. und im Bayerischen Golfverband e.V. Die Mitglieder des Tölzer Golfclub e.V. erwerben durch die Mitgliedschaft des Vereins in den genannten Verbänden selbst keine Mitgliedschaft.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es seinen Mitgliedern das Golfspiel zu ermöglichen. Der Verein ermöglicht dies durch die Pacht von Grundstücken und Gebäuden, dem Erwerb von Nutzungsrechten an Anlagen für den Golfsport sowie durch das Fördern von sportlichen Leistungen und Tätigkeiten der Mitglieder zum praktizieren, erlernen und ausführen des Golfspiels. Der Verein wird einen Spielbetrieb organisieren, Golftuniere veranstalten, das Golfspiel der jugendlichen Mitglieder besonders fördern und den Mitgliedern die Teilnahme an Golftunieren der oben genannten Golfverbände ermöglichen.

2. Der Golfverein wird das Recht haben, das Golfplatzgelände in Straß in Wackersberg zu nutzen. Hierfür wird ein Pachtvertrag mit dem Grundbesitzer geschlossen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
   a) ordentliche Mitglieder
   b) Jahresmitglieder
   c) Kindermitglieder
   d) Jugendmitglieder
   e) Junge Erwachsenen Mitglieder
   f) Ehrenmitglieder
   g) Karrieremitglieder
   h) Einsteigermitglieder
   i) Schnuppermitglieder
   j) Ruhende Mitglieder
   k) Gründungsmitglieder, davon zwei Gründungsmitglieder mit Sonderrechten, die in dieser Satzung näher bezeichnet sind

2. Ordentliche Mitglieder üben den Golfsport im Sinne des § 2 dieser Satzung aktiv aus. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

   Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder 1, Vollmitglieder 2 und B-Vollmitglieder. Vollmitglieder 1 sind Mitglieder die nachweislich in Summe 12 Jahre Mitglied im Golfclub Bad Tölz e.V. und Tölzer Golfclub e.V. waren oder die im Golfclub Bad Tölz e.V. nachweislich die Aufnahmegebühr von ca. 4.000.- EUR bezahlt haben.

Vollmitglieder 2 sind Mitglieder die in Summe noch nicht 12 Jahre Mitglied im Golfclub Bad Tölz e.V. und im Tölzer Golfclub e.V. waren und die keine Aufnahmegebühr im Golfclub Bad Tölz e.V. bezahlt haben. Sobald das Vollmitglied 2 in Summe 12 Jahre Mitglied im Golfclub Bad Tölz e.V. und im Tölzer Golfclub e.V. war oder die Aufnahmegebühr im Tölzer Golfclub e.V. entrichtet hat, wechselt die Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft 1 mit geringerem Beitrag. Das Mitglied hat den schriftlichen Nachweis über die Dauer der Zugehörigkeit im Golfclub Bad Tölz e.V. oder die Zahlung der Aufnahmegebühr im Golfclub Bad Tölz e.V. zu erbringen. Ohne diesen Nachweis besteht kein Recht auf Anrechnung der Mitgliedsjahre im Golfclub Bad Tölz e.V. für die Mitgliedschaft im Tölzer Golfclub e.V.

B-Vollmitglieder sind Mitglieder die sich entscheiden müssen ob Sie die Spielberechtigung für Montag bis Freitag oder von Freitag bis Sonntag erwerben möchten. Diese benennen sich Wochentags – und Wochenendmitgliedschaft. Hat sich ein Mitglied für eine Wochentags- oder Wochenendmitgliedschaft entschieden, so gilt dies für eine Saison. Möchte das Mitglied den Turnus wechseln so ist dies immer zu Beginn einer neuen Saison möglich. Das Mitglied hat dies den Verantwortlichen des Vereins bis zum Jahresbeginn am 01.01. in der es den Turnus wechseln möchte, schriftlich mitzuteilen. Nach dem 01.01. des zutreffenden Jahres besteht kein Recht mehr auf Wechsel des Turnus in diesem Jahr.

3. Jahresmitglieder üben den Golfsport im Sinne des § 2 dieser Satzung ebenfalls aktiv aus, haben jedoch keine Rechte sich an Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Die Jahresmitgliedschaft kann von Personen genutzt werden die keine Parameter für eine vergünstigte Mitgliedschaft erfüllen und keine Aufnahmegebühr bezahlen möchten. Die Jahresmitgliedschaft verlängert sich immer um ein Jahr, wenn sie nicht laut Satzung § 11 gekündigt wird.

   Die B-Jahresmitgliedschaft unterliegt der Jahresmitgliedschaft und regelt den Turnus an dem das Mitglied den Platz im Rahmen der Mitgliedschaft spielen möchte wie bei einer B-Vollmitgliedschaft. Der Wunsch nach einer B-Jahresmitgliedschaft muss durch Bekanntgabe des Turnus wie in § 3 Ziffer 2 dargelegt werden.

4. Kindermitglieder sind Mitglieder bis 10 Jahren und werden ab dem 11. Lebensjahr als Jugendmitglied übernommen. Kindermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

5. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis 14 bzw. 17 Jahren werden ab dem 18. Lebensjahr als Junges Erwachsenes Mitglied übernommen. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

6. Junge Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr. Junge Erwachsenen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

7. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, wenn Sie sich durch Ihre Verdienste für den Verein besonders eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühren und jährlichen Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

8. Karrieremitglieder sind voll berufstätige Personen bis 34 Jahre. Karrieremitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

9. Einsteiger Mitglieder sind Mitglieder die kein Handicap haben und im Verein die Platzreife erwerben. Die Einsteigermitgliedschaft kann nur für eine Saison erworben werden. Einsteiger Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

10. Schnuppermitglieder sind Mitglieder bis maximal Handicap -36, die nicht mehr als 3 Jahre Mitglied in einem Golfverein sind. Die Schnuppermitgliedschaft kann für

maximal drei Jahre erworben werden. Schnuppermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

11. Ruhende Mitglieder sind Personen die mindestens ein Jahr ein ordentliches-, kinder-, jugend-, junge erwachsenen- und Karrieremitglied waren und das Golfspiel in einem oder mehreren Jahren nicht aktiv ausüben. Um in eine ruhende Mitgliedschaft zu wechseln muss das Mitglied vor Beginn eines Kalenderjahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ruhende Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

12. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die den Verein gegründet und die Satzung des Vereins bei Gründung unterschrieben haben. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen befreit. Die Gründungsmitglieder 1 und 2 haben Sonderrechte, die in dieser Satzung näher bezeichnet sind. Gründungsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigt.

13. Die Mitgliedschaftsarten Kindermitglieder, Jugendmitglieder, Junge Erwachsene Mitglieder, Karrieremitglieder, Einsteiermitglieder, Firmenmitglieder und Schnuppermitglieder sind an Parameter wie Alter, Zugehörigkeit in einem Golfverein, Mitgliedsjahre im Verein, Berufstätigkeit, Anzahl der Personen als Verbund und / oder Handicap gebunden. Erfüllt ein Mitglied eines dieser Parameter nicht mehr von dem die erworbene Mitgliedschaft abhängig ist, wechselt es mit Beginn der neuen Saison automatisch in die Mitgliedschaftsart mit dem nächsten geringsten Mitgliedsbeitrag. Grundlage zur Feststellung der zutreffenden Parameter ist die Satzung, die jeweils gültige Beitragsordnung und der Nachweis des Mitglieds zur Erfüllung der Parameter.

    Beispiel: Ein Mitglied erwirbt die Einsteigermitgliedschaft die nur für die Dauer von einer Saison erworben werden kann. Kündigt das Mitglied seine Mitgliedschaft nicht laut den Vorgaben der Satzung in § 11, rutscht es mit Beginn der neuen Saison automatisch in die nächste zutreffende Mitgliedschaft mit dem nächsten, geringsten Mitgliedsbeitrag. Diese könnte eine Junge Erwachsene Mitgliedschaft oder eine Schnuppermitgliedschaft sein. Erfüllt er die Parameter für die Junge Erwachsene Mitgliedschaft nicht, da er über 27 Jahre alt ist, rutscht er in die Schnuppermitgliedschaft. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für Golfspieler die nicht mehr als 3 Jahre Mitglied in einem Golfverein sind und deren Handicap nicht besser wie -36 ist. Diese Mitgliedschaft könnte er dann für 2 Saisons nutzen, denn er war bereits ein Jahr Mitglied als Einsteiger. Der Wechsel in die nächste Mitgliedschaft könnte auch schon nach einem Schnupperjahr erfolgen, wenn sich das Handicap des Mitglieds auf mehr als -36 verbessert. Bleibt die Schnuppermitgliedschaft ungekündigt laut Satzung § 11, wechselt in diesem Fall die Mitgliedschaft mit Ablauf des 1 oder 2 Jahres als Schnuppermitglied automatisch in eine Karrieremitgliedschaft oder eine Jahresmitgliedschaft. Erfüllt das Mitglied die Voraussetzung für eine Karrieremitgliedschaft nicht, da es nicht voll berufstätigt und / oder über 34 Jahre alt ist, wäre es Mitglied dann ein Jahresmitglied.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um als Mitglied aufgenommen werden zu können, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden.

§ 5 Gebühren und Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten. Abhängig von der Art der Mitgliedschaft kann auch eine Aufnahmegebühr fällig werden. Die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sind aus der Beitragsordnung ersichtlich. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und kann nur vom Vorstand geändert werden. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand nicht rückwirkend geändert werden. Die Erhöhung der Beiträge während eines Geschäftsjahres wird damit ausgeschlossen. Die Beitragsordnung kann nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und tritt am 01.01 des folgenden Jahres in Kraft. Der Vorstand hat bis zum 31.08. eines Geschäftsjahres die neue Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr auf der Internetseite zu veröffentlichen und im Sekretariat zur Einsicht bereitzulegen oder den Mitgliedern mitzuteilen, dass sich die gültige Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr nicht ändert.

2. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein und Rechnungsstellung fällig. Bei bestehenden Mitgliedschaften wird der Jahresbeitrag bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig. Bei monatlichen Zahlern wird der Jahresbeitrag zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts in 12 gleichen Monatsraten zum 3. Werktag eines jeden Monats von Konto des Mitglieds abgebucht. Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren werden im Lastschriftverfahren abgebucht. Bei unzureichender Kontodeckung oder Widerspruch zum Lastschriftverfahren durch das Mitglied kann der Verein Strafen verhängen sowie die Mitgliedschaft kündigen und das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

3. Nach erfolgter Bezahlung der Gebühren und Beiträge wird dem Mitglied der Mitgliedsausweis des Vereins ausgehändigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht alle Einrichtungen zu nutzen, die dem Verein zur Verfügung stehen. Jedes Mitglied darf an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Diese Rechte werden von den Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung ausgeübt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder, Junge Erwachsenen Mitglieder, Karrieremitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Tritt eine juristische Person als Mitglied auf, so hat diese, wie andere Mitglieder, nur ein Stimmrecht, egal wie viele Nutzungsrechte die juristische Person hat.

4. Jedes Mitglied kann seine Rechte nur höchstpersönlich ausüben und seine Rechte nicht übertragen. Dies gilt auch für die natürlichen Personen, denen durch die juristische Person ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

5. Die Gründungsmitglieder 1 und 2 haben Sonderrechte gemäß § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Sonderechte sind in den §§ 9 Ziffer 4 und 13 Ziffer 1 dieser Satzung geregelt und können nicht ohne Zustimmung dieser Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung und auch nicht durch Änderung dieser Satzung beeinträchtigt werden. Die Gründungsmitglieder 1 und 2 können ihre Sonderrechte auf andere Familienmitglieder übertragen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder, jungen Erwachsenen Mitglieder, Karrieremitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder ist jedoch nur höchstpersönlich auszuüben und nicht übertragbar.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, wählt den Sportwart und Schatzmeister sowie die Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung satzungsgemäßer Maßnahmen des Vereins beschließen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 49% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch schriftliche Mitteilung oder per Email an alle Mitglieder an deren letzte bekannte Adresse oder letzte bekannte Emailadresse mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

5. Wurde die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist Sie in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

6. Die Beschlussfassung erfolgt - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung per Handzeichen ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

7. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem sowie dem Schatzmeister und dem Sportwart.

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei sind alleine vertretungsberechtigt. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Für Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind, ist der Vorstand zuständig. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand beschließt insbesondere die Beitragsordnung des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse formlos in nur vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Ist der Vorstand gemäß § 9 Absatz 7 nicht voll besetzt, ist er mit den vorhanden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt bei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, des 2. Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

4. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden im Wege des Sonderrechts durch die Gründungsmitglieder 1 und 2 bestimmt. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Schatzmeister und Sportwart werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen.

5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigen Mitglieder beschließen, dass ein, von den Gründungsmitgliedern 1 und 2 bestimmtes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt ausscheidet. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Verein objektiv unzumutbar macht, die betreffende Person weiterhin im Vorstand amtieren zu lassen. Ist ein solcher Beschluss rechtswirksam gefasst und den Gründungsmitgliedern 1 und 2 durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben worden, können die Gründungsmitglieder 1 und 2 die betreffende Person für die nächsten Amtsperioden nicht erneut in den Vorstand bestimmen.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, sowie des Sportwarts sind zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder, so ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung ein Ersatzmitglied durch den Vorstand zu wählen.

7. Gibt es für ein Vorstandsamt keine Person zur Besetzung, kann das Amt ausgesetzt werden. Die Aussetzung erfolgt solange, bis eine Person zur Besetzung zur Verfügung steht.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen. Dies könnte ein Manager des Vereins, ein Geschäftsführer oder ein Sekretär sein.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Beendigung des Pachtvertrages mit dem Grundbesitzer
   d) Tod

2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand sieht nach seinem freien Ermessen hiervon ab; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

   a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Clubinteressen verstößt (z B. sich vereinsschädigend verhält)
   b) wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zumachen.

5. Nachdem eine Mitgliedschaft rechtswirksam beendet ist, hat das ehemalige Mitglied keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

6. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge wird durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt.

§ 12 Vereinsdisziplinarrecht

1. Ungeachtet des Ausschlussrechts aus wichtigem Grund gemäß §11 können:

   a) Bei Verstoß gegen die Satzung
   b) Bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Vorstands, insbesondere gegen angeordnete Platzsperre, Platzbeschränkung, Betretungsverbot
   c) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen
   d) Bei Benutzung von Range-Bällen auf den Spielbahnen

Vereinsstrafen ausgesprochen werden.

2. Vereinsstrafen sind:

   a) Verwarnung (mündlich oder schriftlich)
   b) Sperrung des Mitglieds von sportlichen Veranstaltungen, z.B. zeitlich Platzsperre (bis zu 4 Wochen), Turniersperre (max. 3 Tuniere), Platzverweis.

3. Über die Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Sofern Satzungsänderungen vom Vorstand beantragt werden, so genügt die einfache Stimmenmehrheit. Falls eine einstimmige Beschlussfassung zu vorgeschlagenen Satzungsänderungen nicht erfolgt, bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Vorstandes. Die Änderung der Satzung gegen das Veto der Gründungsmitglieder 1 oder 2 ist nicht zulässig. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter genauer Bezeichnung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.

2. Soll über eine Auflösung des Vereins entschieden werden, ist bei Einberufung der

Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.

3. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Pachtvertrag mit dem Grundbesitzer endet.

4. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an eine vom Vorstand zu bestimmende Institution oder Person.

5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

§ 14 Spiel- und Wettspielbedingungen

1. Durch den Beschluss des Vorstandes kann der Verein Spiel- und Wettspielbedingungen erlassen.

2. Die Spiel- und Wettspielbedingungen dürfen nicht den allgemeinen Golfregeln entgegenstehen.

§ 15 Haftpflicht

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für auf dem Gelände oder den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die vorstehende Satzung des Tölzer Golfclub e.V. wurde in der Gründungsversammlung vom 22.09.2014, in der 2. Gründungsversammlung vom 10.10.2014, in der 3. Gründungsversammlung vom 29.10.2014, in der 4. Gründungsversammlung am 10.11.2014 und in der 5. Gründungsversammlung am 12.11.2014 verabschiedet.

Änderungsvorbehalt:

Änderungen der Satzung, die diese nur unwesentlich ändern oder die durch die Auflagen oder Anregungen des zuständigen Registergerichts verursacht sind, sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Gründungsmitglieder haben diese Satzung am 12.11.2014 unterzeichnet.